

Zulassungsordnung

der
Fakultät für Psychotherapiewissenschaft
der
Sigmund Freud PrivatUniversität

Letztfassung (Version 2):
Beschlussfassung durch die Fakultätskonferenz am 15.04.2026
Beschlussfassung durch den Senat am 24.04.2026

I Zulassung zu den Studiengängen Bakkalaureat und Magisterium der Psychotherapiewissenschaft

§ 1 Formale Voraussetzungen

Formale Voraussetzung für die Zulassung zu Studiengängen der Psychotherapiewissenschaft, die an der Sigmund Freud PrivatUniversität mit einem akademischen Grad abschließen, ist der Nachweis

- (1) einer allgemeinen Hochschulberechtigung: Matura bzw. Abitur, Berufsreifeprüfung oder gleichwertige Abschlüsse; oder
- (2) einer facheinschlägigen Studienberechtigungsprüfung; oder
- (3) einer im Rahmen der in der Zulassungsordnung der Sigmund Freud PrivatUniversität für die verschiedenen an der Sigmund Freud PrivatUniversität angebotenen Studienrichtungen geregelten Studienzulassungsprüfung.

§ 2 Prüfung der formalen Voraussetzungen

- (1) Die Prüfung von formalen, informellen und non-formalen Kompetenzen vor einer Studienzulassung wird von der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft vorgenommen. Hierzu ist ein schriftlicher Anerkennungsantrag zu stellen, der von dem*der zuständigen Sachbearbeiter*in bearbeitet wird. Antrag und Beschluss auf Anerkennung werden von dem*der Dekan*in der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft genehmigt.
- (2) Die Überprüfung der Eignung von Studienplatzwerbern*innen ist gemäß den unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Studiengänge je spezifisch geregelt. Die aktuell geltenden Erfordernisse sind auf der Homepage der Sigmund Freud PrivatUniversität für die einzelnen Studiengänge zu entnehmen.

§ 3 Anerkennung von Zulassungsvoraussetzungen

Die Prüfung von formalen, informellen und non-formalen Kompetenzen vor Studienzulassung wird von der Fakultät durchgeführt. Hierzu ist ein schriftlicher Anerkennungsantrag zu stellen, der von dem*der zuständigen Sachbearbeiter*in bearbeitet wird. Antrag und Beschluss auf Anerkennung werden von dem*der Dekan*in genehmigt.

§ 4 Auswahlverfahren für die Zulassung zum Bakkalaureat der Psychotherapiewissenschaft

- (1) Die Studiengänge Bakkalaureat und Magisterium der Psychotherapiewissenschaft an der Sigmund Freud PrivatUniversität sind konsekutiv aufeinander aufbauend konzipiert.
- (2) Es gibt ein Aufnahmeverfahren für den Studiengang Bakkalaureat der Psychotherapiewissenschaft, das sich in zwei Teile gliedert:
 - a. Erster Teil: Es finden zwei Einzelgespräche mit Angehörigen des wissenschaftlichen Stammpersonals der Fakultät statt.

b. Zweiter Teil: Dieser Teil besteht aus einem ganztägigen Aufnahmeseminar. Dieses Seminar kann nur nach positiv absolviertem ersten Teil des Aufnahmeverfahrens besucht werden.

- (3) Der Studiengang Bakkalaureat der Psychotherapiewissenschaft ist ein Grundstudium. Das Studium vermittelt die wissenschaftlichen Grundlagen hinsichtlich gesunder und pathologischer menschlicher Entwicklung, der Diagnostik von gesunden und kranken Erscheinungen, die Grundlagen der wissenschaftlich begründeten Behandlung von erlebnisbedingten Krankheitsbildern – unter Einbeziehung der psychologischen, medizinischen, soziologischen und anthropologischen Dimensionen. In den ersten 4 Semestern sind die Anforderungen des psychotherapeutischen Propädeutikums enthalten.
- (4) Mit Beginn des 5. Semesters wählen Studierende entweder den Schwerpunkt „Psychotherapie“ oder „psychosoziale Beratung“ für den Abschluss des Studienganges Bakkalaureat der Psychotherapiewissenschaft.

Für den Schwerpunkt „Psychotherapie“ wird der vertiefende aufbauende Studiengang Magisterium der Psychotherapiewissenschaft angestrebt. An diesem Punkt erfolgen zwei Aufnahmegespräche mit Vertreter*innen der gewählten Methoden sowie ein Aufnahmeseminar. Der Studiengang Magisterium der Psychotherapiewissenschaft stellt eine Einführung in die klinische Anwendung der Psychotherapie dar. Im Studiengang Magisterium der Psychotherapiewissenschaft wird die gewählte therapeutische Schule weitergeführt und zum Abschluss gebracht.

§ 5 Auswahlverfahren für die Zulassung zum Studiengang Magisterium der Psychotherapiewissenschaft

- (1) Aufnahme Studiengang Magisterium der Psychotherapiewissenschaft über positiv abgeschlossenen Studiengang Bakkalaureat der Psychotherapiewissenschaft an der Sigmund Freud PrivatUniversität
- (2) Aufnahme Studiengang Magisterium der Psychotherapiewissenschaft über positiv absolvierte fachverwandte Bachelorstudiengänge

Für Studierende, die einen positiv absolvierten fachverwandten Bachelorstudiengang (wie z.B. Psychologie oder Philosophie) abgeschlossen haben und Aufnahme zum Studiengang Magisterium der Psychotherapiewissenschaft an der Sigmund Freud PrivatUniversität anstreben, besteht die Möglichkeit, eine Aufnahme unter Auflagen zu erlangen.

- (3) Das Aufnahmeverfahren für fachverwandte Bachelorstudiengänge ist wie folgt definiert:
- a. Erster Teil: zwei Einzelgespräche mit Angehörigen des wissenschaftlichen Stammpersonals sowie ein Gespräch mit dem*der jeweiligen Methodenleiter*in.
- b. Zweiter Teil: Dieser Teil besteht aus einem ganztägigen Methoden-Aufnahmeseminar. Dieses Seminar kann nur nach positiv absolviertem ersten Teil des Aufnahmeverfahrens besucht werden.

II Studienzulassungsprüfungen

Die Zulassungsprüfung für die deutschsprachigen Studiengänge der Psychotherapiewissenschaft besteht aus den folgenden fünf Einzelprüfungen:

- (1) eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz auf Deutsch)
- (2) drei Pflichtfächer
- (3) ein Wahlfach

Die Prüfungen für (1) und (2) können extern (z. B. VHS, BFI, WIFI etc.) oder intern an der Fakultät abgelegt werden, das Wahlfach muss im Rahmen des Studiums bzw. Lehrgangs besucht werden.

- ad (1) Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz) haben die Prüfungskandidaten*innen nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern.
- ad (2) Die Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern für die Studienrichtung Psychotherapiewissenschaft orientieren sich am Lehrstoff der 12. und 13. Schulstufe. Die Pflichtfächer sind je nach Prüfungsgegenstand in der angegebenen Form abzulegen und umfassen inhaltlich die folgenden Bereiche:
- a. Englisch als lebende Fremdsprache – mündliche und schriftliche Prüfung: Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner*innen verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.
 - b. Biologie – mündliche Prüfung: Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre; Fortpflanzung und Vererbung des Menschen; menschliches und tierisches Verhalten.
 - c. Geschichte – mündliche Prüfung: Grundzüge der allgemeinen Geschichte; wesentliche historische Fakten und Entwicklungen der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte.

Bereits erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen können angerechnet werden.

- ad (3) Das Wahlfach (eines) ist durch eine Prüfung im Ausmaß von 2 oder 3 ECTS Anrechnungspunkten abzulegen und ist aus dem Bakkalaureatsprogramm des angestrebten Studienganges zu wählen.
Zur Wahl stehen:
- a. PS Psychotherapie als Profession 2 ECTS
 - b. PS Psychotherapie als Wissenschaft 2 ECTS
 - c. PS Psychosoziale Interventionsformen I 4 ECTS

III Zulassung zum Studiengang Doktorat der Psychotherapiewissenschaft

§ 6 Voraussetzung der Zulassung zum Studiengang Doktorat der Psychotherapiewissenschaft

Es bestehen 3 Voraussetzungen zur Zulassung zum Studiengang Doktorat der Psychotherapiewissenschaft

- (1) sehr gute deutsche Sprachkenntnisse,
- (2) eine fachlich in Frage kommende Diplom- oder Magisterstudium mit acht Semestern Mindeststudiendauer (z. B. Medizin, Psychologie, Pädagogik, Philosophie, Literaturwissenschaft, Geschichte, Ethnologie) oder
- (3) ein Bachelor-Studium mit 180 ECTS-Punkten UND ein Master-Studium mit 120 ECTS-Punkten (insgesamt 300 ECTS-Punkte).

§ 7 Zielgruppe des Studienganges Doktorat der Psychotherapiewissenschaft

- (1) Die Zielgruppe sind Absolvent*innen
 - a. des Studienganges Magisterium der Psychotherapiewissenschaft an der Sigmund Freud PrivatUniversität oder
 - b. fachlich in Frage kommender Studienrichtungen auf Diplom- oder Magisteriums- bzw. Masterniveau (z. B. Medizin, Psychologie, Pädagogik, Philosophie, Literaturwissenschaft, Geschichte, Ethnologie).
- (2) Erwünscht ist, dass Bewerber*innen eine psychotherapeutische Ausbildung absolvieren und schon Berufserfahrung als Psychotherapeut*in gesammelt haben. Beide Bedingungen gelten zwar nicht als Ausschlusskriterien, aber Studierende ohne psychotherapeutische Kenntnisse haben plausibel zu machen, dass sie auf ihren nachgewiesenermaßen vorhandenen Kompetenzen aufbauen und diese mit der Psychotherapiewissenschaft zu verbinden im Stande sind. Dies kann im Sinne einer wechselseitigen Anregung nur förderlich sein.
- (3) Bewerber*innen, die keine Psychotherapeuten*innen oder Kandidaten*innen in Ausbildung sind, müssen eine Bestätigung über 60 Stunden an psychotherapeutischer Selbsterfahrung bei einer eingetragenen Psychotherapeutin oder einem eingetragenen Psychotherapeuten erbringen. Von diesen 60 Stunden müssen mindestens 30 Stunden Einzelselbsterfahrung sein, die restlichen 30 Stunden können als Gruppenselbsterfahrung erbracht werden. Es können aber auch alle 60 Stunden als Einzelselbsterfahrung absolviert werden.

§ 8 Auswahlverfahren für die Zulassung des Studienganges Doktorat der Psychotherapiewissenschaft

- (1) Bewerber*innen für den Studiengang Doktorat der Psychotherapiewissenschaft reichen ihre Unterlagen im Doktorats-Office Psychotherapiewissenschaft ein, diese werden dann anschließend an die Promotionskommission gesammelt weitergeleitet. Diese entscheidet über die Auswahl der Bewerber*innen nach formalen und inhaltlichen Kriterien. Dazu zählen Aufnahmegespräche, akademische Vorstudien, etwaige bisherige wissenschaftliche Publikationen, Psychotherapieausbildung bzw. psychotherapeutische Vorkenntnisse, die Qualität des eingereichten Entwurfs des Dissertationsprojektes (siehe Punkt 4) sowie die inhaltliche Nähe desselben zu den Forschungsschwerpunkten

der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft bzw. der in Frage kommenden Betreuer*innen. In einem Entwurf des Dissertationsprojektes in Form eines strukturierten Textes sollen auf drei bis fünf Seiten die wissenschaftlichen Ziele des Vorhabens, der dissertationsleitenden Fragestellung und die Vorgangsweise erläutert werden. Darüber hinaus ist insbesondere darauf einzugehen, wie der*die Bewerber*in zu seiner*ihrer Fragestellung gekommen ist. Dabei ist deutlich die Relevanz der Fragestellung für die Psychotherapiewissenschaft herauszustreichen (gilt auch für Projekte der Sigmund Freud PrivatUniversität).

- (2) Über die Aufnahme oder Ablehnung zum Studiengang Doktorat der Psychotherapiewissenschaft entscheidet die Promotionskommission. Die Promotionskommission übermittelt Ihre Entscheidungen an das Doktorats-Office Psychotherapiewissenschaft per Protokoll. Bei einer positiven Entscheidung erhalten die Bewerber*innen ein offizielles E-Mail mit allen notwendigen Informationen über die Aufnahme ins Studium sowie über die weiteren Schritte zur Inskription.
- (3) Im Falle einer negativen Entscheidung durch die Promotionskommission in Folge Nichterfüllung formaler oder inhaltlicher Aufnahmekriterien erhalten die Bewerber*innen ein offizielles E-Mail mit der Begründung der Ablehnung.
- (4) Für den Fall, dass die Promotionskommission zu dem Ergebnis gelangt, dass der Entwurf des Dissertationsprojektes die Anforderungen zwar nicht zur Gänze oder nur teilweise erfüllt, dem*der Bewerber*in indes prinzipiell Potenzial zugebilligt wird, gibt es die Möglichkeit, einen überarbeiteten Entwurf vorzulegen.

IV Zulassung zum Universitätslehrgang Psychotherapie, MSc (CE)

§ 9 Voraussetzung der Zulassung zum Universitätslehrgang Psychotherapie

Es bestehen vier Voraussetzungen zur Zulassung zum Universitätslehrgang Psychotherapie:

- (1) erfolgreicher Abschluss eines Bachelor-Studiums gemäß § 10 Abs. 1 und § 11 PThG 2024 oder eines Bachelor- und Master-Studiums oder Diplomstudiums gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 PThG 2024 oder eines Bachelor-Studiums gemäß § 10 Abs. 2 Z 2-10 PThG 2024, mit mindestens 180 ECTS-AP; sowie
- (2) Nachweis einer mehrjährigen einschlägigen Berufserfahrung; sowie
- (3) erfolgreich absolviertes Aufnahmeverfahren; sowie
- (4) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse (C1 gem. europäischem Referenzrahmen) der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 10 Zielgruppe des Universitätslehrgangs Psychotherapie

Die Zielgruppe sind:

- (1) Absolvent*innen eines Bachelor-Studiums Psychotherapie oder fachverwandten Bachelor-Studiums an einer inländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung (vgl. § 10 Abs. 1 PThG 2024), welches die gesetzlichen Bestimmungen für den ersten Abschnitt der Psychotherapie-Ausbildung gemäß § 11 PThG 2024 erfüllt,

- (2) Absolvent*innen folgender Studien (vgl. § 10 Abs. 2 PThG 2024):
- Bachelor- und Masterstudium oder Diplomstudium der Humanmedizin,
 - Bachelorstudium der Psychologie mit mind. 180 ECTS-AP an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
 - Bachelorstudium der Sozialen Arbeit mit mind. 180 ECTS-AP an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
 - ein auf ein nicht einschlägiges Grundstudium aufbauendes Masterstudium der Sozialen Arbeit mit mind. 120 ECTS-AP, sofern zum Abschluss des Masterstudiums Kenntnisse über wesentliche Inhalte des Grundstudiums Soziale Arbeit im Ausmaß von mind. 60 ECTS-AP erworben wurden, an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
 - Masterstudium mit curricularer Schwerpunktsetzung in Sozialpädagogik mit mind. 120 ECTS-AP, sofern bis zum Abschluss des Studiums Kenntnisse über wesentliche Inhalte des Grundstudiums Soziale Arbeit im Ausmaß von mind. 60 ECTS-AP erworben wurden, an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
- (3) Personen mit folgenden Voraussetzungen (vgl. § 10 Abs. 2 PThG 2024):
- Eintragung in die Musiktherapeutenliste gemäß § 19 in Verbindung mit § 8 MuthG,
 - Berechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß § 1 MTD-Gesetz,
 - Berechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 27 GuKG,
 - Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufs gemäß § 10 HebG,
 - Zeugnisse gemäß § 1 Z 1 der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 116/2022.

§ 11 Auswahlverfahren für die Zulassung zum Universitätslehrgang Psychotherapie

- (1) Das Aufnahmeverfahren für den Universitätslehrgang Psychotherapie gliedert sich in zwei Teile:
- a. Erster Teil: Es finden zwei Einzelgespräche mit Angehörigen des wissenschaftlichen Stammpersonals der Fakultät (Voraussetzung: aufrechte Eintragung in die Psychotherapeut*innenliste) statt. Fällt eines der zwei Einzelgespräche negativ aus, wird ein drittes Einzelgespräch geführt. Der erste Teil des Aufnahmeverfahrens gilt als positiv absolviert, wenn (a) in beiden Einzelgesprächen bzw. (b) sofern zutreffend, in zwei der drei Einzelgespräche die Eignung für das Studium festgestellt wird.
 - b. Zweiter Teil: Dieser Teil besteht aus einem ganztägigen, therapeutisch angeleiteten Aufnahmeseminar. Dieses Seminar kann nur nach positiv absolviertem ersten Teil des Aufnahmeverfahrens besucht werden.
- (2) Das Aufnahmeverfahren gilt als positiv abgeschlossen, wenn die Eignung zum Studium in beiden Teilen des Verfahrens festgestellt wird.
- (3) Übersteigt die Anzahl der Bewerber*innen mit positiv absolvierten Aufnahmeverfahren die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, werden die Plätze in folgender Reihung vergeben:

- Hervorragende Eignung zum Studium gemäß erstem und zweitem Teil des Aufnahmeverfahrens (*)
- Hervorragende Eignung gemäß zweitem Teil und gute Eignung gemäß erstem Teil des Aufnahmeverfahrens (*)
- Gute Eignung gemäß zweitem Teil und hervorragende Eignung gemäß erstem Teil des Aufnahmeverfahrens (*)
- Gute Eignung gemäß erstem und zweitem Teil des Aufnahmeverfahrens (*)
- Gute Eignung gemäß zweitem Teil und durchschnittliche Eignung gemäß erstem Teil des Aufnahmeverfahrens (*)
- Durchschnittliche Eignung gemäß zweitem Teil und gute Eignung gemäß erstem Teil des Aufnahmeverfahrens (*)
- Durchschnittliche Eignung gemäß erstem und zweitem Teil des Aufnahmeverfahrens (*)

Anmerkung: (*) Bewerber*innen mit zwei positiven und einem negativen Einzelgespräch werden nachgereiht.